

**Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln**

**Richtlinie zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen in Köln**

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – am  
13.12.2016

1. Präambel	Seite 2
2. Antragsberechtigung und Übergang	Seite 3
3. Antragsverfahren und Mittelverteilung	Seite 3
4. Neuaufnahme von Jugendverbänden in die Förderung	Seite 3
5. Kölner Jugendring	Seite 4
6. Form der Förderung	Seite 4
7. Verwendungsnachweis	Seite 5
8. Arbeitskreis zur Förderung der Jugendverbandsarbeit	Seite 5
9. Inkrafttreten	Seite 6
Anlagen	

## 1. Präambel

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Zusammenarbeit und Zusammenleben von jungen Menschen freiwillig gemeinschaftlich gestaltet, selbstorganisiert und mitverantwortet werden. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie ist in vielen Bereichen und Aktivitäten offen für Nicht-Mitglieder. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse bringen Bedürfnisse und Anliegen junger Menschen in der Gesellschaft zum Ausdruck. Jugendverbände eröffnen jungen Menschen Erlebnis-, Erfahrungs- und damit Lernorte, in denen sie vielfältige Kompetenzen erlangen, lernen selbstbestimmt zu leben und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Jugendverbände und Jugendgruppen haben einen eigenen Stellenwert als Bildungsort neben Familie und Schule.

In Jugendverbänden und Jugendgruppen sind junge Menschen von Anfang an mitverantwortlich für die angebotenen Programme und die Gestaltung der Strukturen. Junge Menschen erleben dadurch wirksame Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsprozesse. Diese Erfahrung, die eigenen Interessen wirksam einbringen zu können, erhöht die Bereitschaft junger Menschen, sich auch in anderen Formen und Strukturen unserer Gesellschaft einzubringen <sup>1</sup>. Jugendverbände sind daher auch immer Werkstätten der aktiven Demokratie.

Soziale und politische Bildung, vielfältige Themenarbeit sowie die Ausbildung zu Gruppenleiter\*innen zeichnen die Jugendverbandsarbeit aus. Mitglieder, Gruppenleiter\*innen sowie die auf regionalen und überregionalen Ebenen Verantwortlichen engagieren sich ehrenamtlich für ihre Jugendarbeit.

Die Vielfalt der Jugendverbandsarbeit entsteht aus den eigenständigen pädagogischen Konzepten, Modellen, der Historie der Verbände.

Jugendverbandsarbeit ist ein wichtiger Baustein zur Entwicklung eines ganzheitlichen, sozialen und engagierten Menschen.

---

<sup>1</sup> vgl. §12 SGB VIII; Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der AG der obersten Landesjugendbehörde vom 14.04.1994

## **2. Antragsberechtigung und Übergang**

Mit Überführung der vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Köln am 05.11.2002 beschlossenen *Richtlinie zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppe in Köln* in die vorliegende neue Richtlinie 01.01.2017, besteht für die in den Arbeitskreis zur Förderung der Jugendverbandsarbeit aufgenommenen Jugendverbände und Jugendgruppen für den Übergang Bestandsschutz bezüglich der Höhe ihrer Förderung. Sie werden in das neue Fördermodell der fachbezogenen Pauschale einbezogen.

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger und Gruppen der freien Jugendhilfe, die gem. § 12 SGB VIII tätig sind und ihren Sitz in Köln haben. Ihre Aktivitäten müssen sich hauptsächlich an junge Menschen im Alter von 6 – 27 Jahren richten, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Köln haben. Ausnahmen sind für Ferienfreizeiten zugelassen und betreffen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Gemeinden Pulheim, Bergisch Gladbach und Niederkassel gemäß Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung.

Förderungsvoraussetzungen nach § 74 SGB VIII (vgl. Anlage 4) sind weiterhin:

- die fachlichen Voraussetzungen des Trägers für die geplanten Aktivitäten
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- gemeinnützige Ziele
- eine angemessene Eigenleistung (Ehrenamt/ Drittmittel)
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

## **3. Antragsverfahren und Mittelverteilung**

Die einzelnen Jugendverbände stellen bis spätestens 30.11. des Vorjahres einen formlosen Antrag beim „Arbeitskreis zur Förderung der Jugendverbandsarbeit“.

Dieser ist ein Organ des Kölner Jugendrings und besteht aus freien, anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die Jugendverbände sind und eine Förderung aus Mitteln der Stadt Köln erhalten bzw. in die Förderung aufgenommen werden sollen.

Der Arbeitskreis erstellt einen Vorschlag zur Mittelverteilung, der berücksichtigt, dass bestehende Strukturen der Jugendverbandsarbeit so gut wie möglich abgesichert werden und neue Verbände einen Zugang zur Förderung erhalten.

Das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des „Arbeitskreises zur Förderung der Jugendverbandsarbeit“ festgelegt (vgl. Anlage 3).

Durch dieses System wird die Partizipation der Träger der Jugendverbandsarbeit gestärkt.

Der vom Arbeitskreis beschlossene Vorschlag wird dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorgelegt, das daraufhin die Höhe der Zuwendungen auf Basis des vorgelegten Vorschlages und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ermittelt und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorlegt.

Die Zuwendungen werden in zwei Abschlagszahlungen, jeweils zu Halbjahresbeginn, ausgezahlt.

## **4. Neuaufnahme von Jugendverbänden in die Förderung**

Für Jugendverbände, die in die Förderung aufgenommen werden wollen, werden Mittel in Gesamthöhe von 2.500,00 Euro je Jahr vorgehalten. Eine Förderung ist beim Arbeitskreis

zur Förderung der Jugendverbandsarbeit bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu beantragen.

## **5. Kölner Jugendring**

Der Kölner Jugendring e.V. erhält zum Betrieb seiner Geschäftsstelle und für Aktivitäten, die er gemäß seiner Satzung durchführt, einen städtischen Zuschuss.

Es gelten die unter 5. genannten Bestimmungen.

Ein formloser Antrag ist bis spätestens 30.11. des Vorjahres beim Arbeitskreis zur Förderung der Jugendverbandsarbeit als Organ des Kölner Jugendrings zu stellen, der einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel erstellt und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorlegt. Dieses ermittelt daraufhin die Höhe der Zuwendungen auf Basis des vorgelegten Vorschlages und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Zuwendungen werden in zwei Abschlagszahlungen, jeweils zu Halbjahresbeginn, ausgezahlt.

## **6. Form der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form einer fachbezogenen Pauschale.

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, die Fördermittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie hinzuweisen.

Es gelten die folgenden Eckpunkte:

### **6.1 Höhe der Förderung/ anererkennungsfähige Kosten**

Die Höhe der Förderung kann bis zu 100% der anererkennungsfähigen Kosten betragen. Der Eigenanteil ist durch das ehrenamtliche Engagement abgedeckt.

Anererkennungsfähige Kosten sind Personal- und Sachkosten. Sachkosten im Bereich der Aktivitäten können zum Beispiel Unterkunft, Raummiete, Verpflegung oder Fahrtkosten sein. Eine Liste mit nicht anererkennungsfähigen Kosten ist in Anlage 5 beigefügt.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder sportlicher Art sind, können nicht gefördert werden.

### **6.2 Beschäftigung von hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen**

Mit der Anstellung hauptberuflicher Mitarbeiter\*innen bei den Zentralstellen der anerkannten Jugendverbände in der Stadt Köln soll eine Ausweitung und Vertiefung der Jugendverbandsarbeit erzielt werden. Damit wird der Besonderheit der Selbstständigkeit der Jugendverbände als Selbstorganisationen junger Menschen Rechnung getragen.

Insbesondere haben hauptberufliche Mitarbeiter\*innen folgende Aufgaben:

- Gewinnung, Beratung und Fortbildung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen (Jugendgruppenleitungen, Vorstände, Helfer\*innen...) für Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen

- Intensivierung der in den Jugendverbänden und ihren Einrichtungen zu leistenden Jugendarbeit für die gesamte Jugend der Stadt
- Sicherung des Jahresprogramms und der Aktivitäten durch Akquise von weiteren Förderungen (Drittmitteln)
- Durchführung von Aktivitäten der Jugendverbandsarbeit

Gefördert werden hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit i.S. des § 72 SGB VIII (vgl. Anlage 4).

### **6.3 Geförderte Aktivitäten**

Gefördert werden alle Aktivitäten der Jugendverbände und Jugendgruppen mit den folgenden Schwerpunkten:

- Aus- und Weiterbildung
- Themen spezifische Arbeit
- Elemente der Selbstorganisation
- Soziale und politische Bildung

Unter die geförderten Aktivitäten fallen mindestens die unter Anlage 2 aufgeführten Inhalte. Die dargestellte Liste ist nicht abschließend.

### **6.4 Sondermaßnahmen und Großveranstaltungen**

Sondermaßnahmen und Großveranstaltungen sind Veranstaltungen, die sich durch ihre Art, Bedeutung und Teilnehmendenzahl von den üblichen Angeboten abheben und eine breite öffentliche Wirksamkeit erreichen wollen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass die überwiegende Zahl der Teilnehmer\*innen im Stadtgebiet Köln wohnen muss.

### **6.5 Verhältnis der Aufgabenbereiche zueinander**

Bis zu 80% der bewilligten Mittel können für Personal- und Verwaltungskosten eingesetzt werden. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Sicherung des Jahresprogramms und der Aktivitäten durch Akquise von weiteren Förderungen (Drittmitteln).

## **7. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis der fachbezogenen Pauschale erfolgt über einen

- a. Sach-/Tätigkeitsbericht  
und eine
- b. rechtverbindliche Erklärung, mit der der Träger die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt (siehe Anlage 1).

Diese sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bis zum 31.03. des Folgejahres der bewilligten Förderung vorzulegen.

Das Prüfrecht der Verwaltung bleibt unberührt.

## **8. Arbeitskreis zur Förderung der Jugendverbandsarbeit**

Der Verteilungsvorschlag der Gesamtmittel der fachbezogenen Pauschale sowie der Großveranstaltungsmittel obliegt im Sinne einer partizipativen Jugendpolitik dem Arbeitskreis zur Förderung der Jugendverbandsarbeit als Organ des Kölner Jugendrings. Er erstellt jährlich einen Vorschlag zur Verteilung und legt diesen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vor.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Arbeitskreises sind in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises zur Förderung der Jugendverbandsarbeit geregelt (vgl. Anlage 3).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und Jugendgruppen in Köln vom 05.11.2002.

Anlage 1

**Rechtsverbindliche Erklärung**

(Absender)

Stadt Köln  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
510/31  
Ottmar- Pohl- Platz 1  
51103 Köln

**Verwendung von fachbezogenen Pauschalen für den Förderbereich  
Richtlinie zur Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen in Köln**

**Träger:**

**Aufgabenbereich:**

**Rechtsverbindliche Bestätigung**

gemäß § 29 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan der Stadt Köln

Hiermit bestätige ich rechtsverbindlich, dass die mir gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendverbandsarbeit bereitgestellte fachbezogene Pauschale

in Höhe von insgesamt €

im Sinne der oben genannten Richtlinie

in voller Höhe verwendet wurde

in Höhe von Euro verwendet wurde. Der Differenzbetrag zur fachbezogenen Pauschale in Höhe von Euro wurde am auf das Konto der Stadtkasse Köln, Konto IBAN: xxxxxxxx überwiesen.

(bitte ankreuzen)

Der Nachweis kann auf Anforderung

listengemäß je Aufgabenbereich (Personal und Verwaltung/  
Aktivitäten/Großveranstaltung)

durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung vorgelegt werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

## Anlage 2

### **Offene Auflistung von Aktivitäten, Projekten und Aktionen der Jugendverbände und Jugendgruppen**

#### **Aus- und Weiterbildungen**

- Gruppenleiter\*innenschulungen
  - Multiplikator\*innenschulungen
  - Themenbezogene Weiterbildungen
- u.v.m.

#### **Soziale und politische Bildung**

- Ferienfreizeiten
  - Zeltlager
  - Großveranstaltungen
  - Konferenzen /Fachtagungen
  - Bildungsveranstaltungen
  - Jugendfahrten
- u.v.m.

#### **Themenbezogene Arbeit**

- Kulturelle Bildung
  - Internationale Jugendbegegnungen
  - Demonstrationen
  - Gedenkstättenfahrten
  - Aktionstage, Feste, Ausflüge
- u.v.m.

#### **Elemente der Selbstorganisation**

- Gruppenstunden
  - Gruppenleiter\*innenrunden
  - Jugendvorstandssitzungen
  - Selbstorganisierte Freizeitaktivitäten
- u.v.m.



## Anlage 3

### **Geschäftsordnung „Arbeitskreis zur Förderung der Jugendverbandsarbeit“**

#### **§1 Mitgliedschaft**

Mitglieder im Arbeitskreis sind alle von der Stadt Köln finanziell geförderten Jugendverbände und der geschäftsführende Vorstand des Kölner Jugendrings.

#### **§2 Zweck**

Der Arbeitskreis erarbeitet einen Vorschlag zur Mittelverteilung der Fördermittel der Stadt Köln für den Bereich der Jugendverbandsarbeit.

Der Arbeitskreis wirkt aktiv an der Weiterentwicklung der Richtlinien für die Jugendverbandsarbeit mit.

#### **§3 Stimmberechtigung / Beschlussfassung**

Jedes Mitglied entsendet eine\*n stimmberechtigte\*n Vertreter\*in und kann maximal zwei beratende Vertreter\*innen entsenden.

Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entschuldigte Mitglieder können ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zu einem Beschluss innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich erklären. Erfolgt keine Erklärung wird die Stimme dieses Mitglieds als Enthaltung gewertet. Beschlüsse zu Vorschlägen für die Mittelverteilung können nur ohne Gegenstimmen verabschiedet werden.

#### **§4 Sitzungen/Protokoll**

Der Arbeitskreis tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand des Kölner Jugendrings lädt zu den Sitzungen ein. Der Arbeitskreis wird ebenfalls einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.

Über die Ergebnisse des Arbeitskreises wird ein Protokoll erstellt. Es wird durch den geschäftsführenden Vorstand oder eine\*n Beauftragte\*n innerhalb von 14 Tagen erstellt und den Mitgliedern per Mail zugesandt. Gegen das Protokoll kann innerhalb von 14 Tagen Einwand erhoben werden.

## Anlage 4

### Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich ist auf die UN-Kinderrechtskonvention zu verweisen. Darüber hinaus sind folgende Grundlagen für diese Richtlinie relevant:

### **Das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (SGB VIII)**

#### *§12 Förderung der Jugendverbände*

1. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
2. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

#### *§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung*

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
2. Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
3. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

#### *§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe*

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
  1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
  2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
  3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
  4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
  5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.
2. Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu

ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

3. Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
4. Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
5. Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
6. Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

#### *§75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe*

1. Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
  1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
  2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
  3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
  4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
2. Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
3. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

### **Verfassung des Landes NRW**

#### *§6 Kinder und Jugendliche*

Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor

Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Allen Jugendlichen in die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.

### **3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH) – Kinder und Jugendfördergesetz NRW**

#### *§11 Jugendverbandsarbeit*

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei.

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.